

Kopie

Kreistag Riesa-Großenhain

Beschluß-Nr.: **K 22/96**

Datum: 15.04.1996

Vorlage Nr: K IV - 4/96

Gegenstand: Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes
"Mittlere Röderaue und Kienheide" mit der
VO des Landrates

Der Beschluß wurde bestätigt.


Landrat:

Verteiler:

Landrat
Dezernent IV
Geschäftsstelle KT

V e r o r d n u n g

des Landkreises Riesa- Großenhain zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Röderaue und Kienheide“ Im Landkreis Riesa- Großenhain

vom 15.04.1996

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601 ber. 1995 S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Riesa- Großenhain mit Beschluß vom 15.04.1996 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Riesa - Großenhain wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Mittlere Röderaue und Kienheide“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 8620 ha .

(2) Die Gemarkungen der folgenden Gemeinden und Städte liegen zum Teil im Landschaftsschutzgebiet, wobei die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die zur Grenzbeschreibung herangezogenen Wege und Straßen nicht Bestandteil des Schutzgebietes sind:

1. Ebersbach
2. Folbern
3. Gröditz
4. Großenhain
5. Lampertswalde
6. Nauwalde
7. Quersa
8. Röderaue
9. Schönfeld
10. Tauscha
11. Thiendorf
12. Wildenhain
13. Wülknitz
14. Zabeltitz
15. Zeithain

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt (von Nord nach Süd):

1. Nördlich der Stadt Großenhain

Vom nordwestlichen Ende der Ortslage Schweinfurth verläuft die Grenze entlang der Landesgrenze Freistaat Sachsen/ Land Brandenburg bis zur Ortslage Nieska, weiter unter Ausschluß der Ortslage Nieska, den Ortstagen Spansberg und Nauwalde entlang der Landstraße Nieska - Lichtensee bis zur Mündung des Weges Tiefenau- Heidehäuser an der Ortslage Heidehäuser. Sie folgt im weiteren Verlauf diesem Weg bis zur Ortslage Tiefenau. Unter Ausschluß der Ortslage Tiefenau und unter Einbeziehung des Tiefenauer Schloßparkes verläuft sie entlang des Weges südlich der „Großen

Schafwiese" bis zu dessen Verbindung mit dem Teufelsgraben und dann entlang des südlichen Ufers des Teufelsgrabens und unter Ausschluß der Ortslage Koselitz bis zum Feldweg von Koselitz nach Görzig; Dann entlang dieses Feldweges zur Ortslage Görzig und unter deren Ausschluß weiter entlang der Straße von Görzig nach Bauda bis zum den Bärenbruch nördlich abgrenzenden Weg. Sie folgt diesem Weg bis zum „Holzweg" und diesem bis zum südlichen, den Bärenbruch begrenzenden Weg. Diesem nach Osten folgend erreicht sie wieder die Straße Görzig/Bauda und folgt dieser Straße bis zum Weg zur Baudaer Mühle. Sie folgt dem Mühlweg bis zur Wegebiegung vor dem Neugraben. Ab der Wegebiegung verläuft sie entlang des alten Feldweges bis zur Ortslage Bauda. Unter Ausschluß der Ortslagen Bauda und Wildenhain sowie des Sportplatzes Wildenhain verläuft die Grenze entlang der Straße Bauda- Wildenhain- Skassa bis zur Einmündung dieser Straße in die Staatsstraße Nünchritz- Großenhain.

Im weiteren Verlauf folgt sie dieser Straße unter Ausschluß der Ortslagen Skassa und Großraschütz bis zur Eisenbahnlinie an der Stadt Großenhain. Sie verläuft dann entlang der Bahnlinie (unter Einschluß des Stadtparkes Großenhain) nach Norden bis zum südlichen Rand des im Zusammenhang bebauten Raumes der Ortslage Kleinraschütz und weiter diesem nach Westen folgend. Ab dessen westlichem Ende folgt sie dem Feldweg zur B 98 in nördliche Richtung, weiter entlang der B 98 in nordwestlicher Richtung bis zur ehemaligen Panzerstraße. Entlang der Panzerstraße verläuft sie bis zum Feldweg nach Kleinthiemig und diesem folgend unter Ausschluß der Ortslagen Kleinthiemig, Walda entlang der Straße Großenhain - Zabeltitz bis zum Feldweg am südlichen Rand der Elligastwiesen. Sie folgt diesem Feldweg in östlicher Richtung bis zur Bahnlinie und dann entlang der Bahn in nördlicher Richtung bis zum nächsten Feldweg. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend erreicht sie wieder die Straße Großenhain - Zabeltitz. Unter Ausschluß der Ortslagen Zabeltitz und Treugeböhla sowie unter Einbeziehung des Schloßparkes folgt sie weiter der Straße Zabeltitz - Raden bis zum südlichen Runzenweg und diesem weiter in Richtung Bahnlinie. Kurz vor der Bahnlinie folgt sie dem Feldweg nach Norden und biegt dann auf den ehemaligen nördlichen Runzenweg bis zur Bahnhofstraße. Von da aus führt sie unter Umgehung der Ortslage Raden zur Straße Frauenhain- Raden und folgt dieser bis zum Weg zum Schloßteich bei Frauenhain. Unter Ausschluß der Ortslage Frauenhain verläuft die Grenze entlang der Nordufer der Teiche, um dann die Große Röder zu erreichen. Sie folgt der Großen Röder bis zur Verbindungsstraße Pulsen- Frauenhain und folgt dieser Straße unter Ausschluß der Ortslage Pulsen bis zur Straße von Altpulsen - B 169. Sie verläuft dann entlang dieser Straße bis zur B 169, und weiter dieser südlich folgend, zur Geißlitz. Unter Ausschluß des Gröditzter Bades verläuft sie dann auf dem östlichen Ufer der Geißlitz bis zur Landesgrenze Sachsen- Brandenburg. Sie folgt dann der Landesgrenze Straße bis zur Ortslage Schweinfurth.

2. Östlich der Stadt Großenhain

Beginnend am östlichen Ortsausgang von Großenhain, an der B 98, verläuft die Grenze unter Ausschluß der Ortslage der Stadt Großenhain zu den Röderwiesen hin bis zur Straße Großenhain- Rostig. Sie folgt dieser Straße nach Osten und im weiteren Verlauf der Straße Kalkreuth- Radeburg unter Ausschluß der Ortslagen Rostig, Kalkreuth, Reiherhof, Bieberach, Cunnersdorf, Freitelsdorf und Rödern bis zur Kreisgrenze. Die Grenze verläuft dann entlang der Kreisgrenze durch die Röderaue bis zum Heidewiesenbach. Sie folgt unter Einschluß seiner Ufergehölze dem Heidewiesenbach in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Flucht des westlichen Waldrandes. Von hier führt sie entlang der Waldkante in nördlicher Richtung bis zum Weg Niederrödern- Geflügelfarm und diesem folgend zum Verbindungskanal. Sie verläuft dann auf dem östlichen Kanalufer bis zur BAB 13 und dann entlang der Autobahn bis zur Auffahrt Thiendorf und dann nach Westen auf den Kienmühlweg abschwendend. Weiterhin folgt sie diesem Weg zum Waldrand an der Kienmühle und verläuft dann entlang der nördlichen bis zum Feldweg Schönfeld - Kienmühle. Sie folgt dann diesem Weg in Richtung Schönfeld. Kurz vor der Mündung dieses Weges auf die B 98 biegt sie auf den von Südwesten kommenden Feldweg ab und folgt diesem bis zum bebauten Bereich am Röhrichteich. Von hier folgt sie dem nördlichen Weg nach Mühlbach. Unter Ausschluß aller Bebauungen führt sie weiter entlang der Straße Mühlbach- Cunnersdorf bis zum nördlichen Weg am Dobrabach. Sie folgt diesem Weg, führt dann entlang des Sahrwiesengrabens zum Breithufenweg und dann entlang dieses Weges zur Milchviehanlage Quersa. Von hier verläuft entlang des nach Südwesten führenden Wiesenweges bis zur Straße Quersa- Paulsmühle und folgt dieser bis zur Feldkante. Vom

Schnittpunkt Straße / Waldrand verläuft sie entlang der Waldkante bis zum Dobrabach. Unter Einschluß der Ufergehölze folgt sie dem Dobrabach bis zur Ortslage Paulsmühle.

Im Bereich der Paulsmühle lehnt sie sich an die südliche Bebauungsgrenze an und führt weiterhin unter Ausschluß der Ortslage Folbern entlang der Staatsstraße S 91 und weiter entlang der B 98 bis zur östlichen Bebauungsgrenze der Stadt Großenhain.

(3) Die zur Abgrenzung herangezogenen Straßen und Wege in der Definition des § 2 Sächsisches Straßengesetz sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Übersichtskarten des Landratsamtes Riesa- Großenhain vom 15.04.1996 im Maßstab 1 : 50 000 und teilweise in 155 Flurkarten des Landratsamtes Riesa- Großenhain vom 15.04.1996 im Maßstab 1 : 2 000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Riesa- Großenhain auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Riesa - Großenhain zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, Pflege und Entwicklung zweier im regionalen Biotopverbund wesentlicher Abschnitte der Röderaue zwischen Oberrödern und Schweinfurth sowie der Kienheide südlich Schönfeld einschließlich aller Teichgebiete als gefährdete Kulturlandschaftsteile von hoher ökologischer Wertigkeit und besonderer Bedeutung für die Erholung.

(2) Wesentliche Schutzzwecke sind im einzelnen:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Auen- und Heidegebiet in seiner Gesamtheit, insbesondere das naturraumspezifische Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt, zu erhalten, wiederherzustellen und zu verbessern;
2. die vorhandenen Freiräume sowie auentypischen Landschaftselemente und Biotope im verzweigten Flußsystem der Röder vor Beseitigung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes und ihres Entwicklungspotentiales zu bewahren;
3. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im geschützten Auenkorridor und in der Kienheide so zu gewährleisten, daß die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes gewahrt bleiben und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere zur Auenrenaturierung ergriffen werden können;
4. die fluß-, teich-, und auentypischen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Größe, Verteilung und Verbindung zu erhalten und insbesondere die Funktion der Röderaue als bedeutsamen Wanderweg und Rastplatz für wandernde Tierarten aufrechtzuerhalten sowie die Funktion der Teichgebiete als Lebens- und Vermehrungsstätte störungsempfindlicher und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten;
5. den besonderen Wert der auenwald- und teichreichen Röderlandschaft für die stille Erholung zu bewahren und unter Berücksichtigung ihrer Biotopfunktion zu entwickeln.

§ 4

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild stören, den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. den Grundwasserhaushalt so zu verändern, daß der Naturhaushalt nachhaltig beeinflusst wird;
2. fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufervegetation zu schädigen oder zu beseitigen;
3. Dauergrünland in Acker umzuwandeln;
4. Weich- und Hartholzauwälder oder die Wälder der Kienheide zu beeinträchtigen oder Feldgehölze, landschaftsprägende Baumreihen und Hecken zu beseitigen;
5. nichtstandortgerechte, nichteinheimische Gehölze außerhalb von Parkanlagen zu pflanzen;
6. die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Betriebswege mit Kraftfahrzeugen und Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung zu befahren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen nach § 35 des Baugesetzbuches;
2. Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen;
3. Verlegen und Verändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Aufstellen von Wohnwagen und Verkaufsständen außer für Landwirtschafts- und Gartenbauprodukte am Ort der Erzeugung sowie das Zelten und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
5. Nutzungsartenänderungen von Flächen;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen oder anderen Verkehrsanlagen;
7. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
8. Anlage oder Veränderung von Stätten für Spiel und Sport einschließlich Motorsportanlagen und Flugplätzen;
9. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln;
10. Neuaufforstung, Anlage von Kleingärten;
11. Lagerung von Gegenständen und Materialien, soweit sie nicht zur zugelassenen Nutzung eines

Grundstückes erforderlich sind:

12. alle Maßnahmen, die nach Möglichkeit geeignet erscheinen, eine erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, die zur Eigenart des Landschaftsbildes maßgeblich beitragen oder als Lebensstätten besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten fungieren, insbesondere Einzelbäume und Baumgruppen, Feld- und Ufergehölze, Streuobstwiesen, Kopfweiden, Hecken, Halbtrockenrasen auf Deichen, Dämmen und Böschungen und insbesondere im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes „Exer“, Tümpel, Lachen, Gräben und anderen Nebengewässern der Röder, Feuchtwiesen, Röhrichte und andere auentypische Strukturen, zu bewirken.
 13. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 1 ha;
 14. Verankern von Wohnbooten und anderen schwimmenden Anlagen sowie die Errichtung von Stegen;
 15. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
 16. die Befahrung der Kleinen Röder und der Teiche des Schutzgebietes mit Booten und anderen Wasserfahrzeugen zu Zwecken von Freizeit und Erholung.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen der umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die rechtmäßig ausgeübte sonstige Nutzung der Grundstücke, Wege und Straßen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für die Unterhaltung der Gewässer nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 68 und 69 SachsWG (diese sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, Eingriffe in Ufergehölze sind jedoch im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen);
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde;
7. für Grundwassernutzungen im Rahmen des § 33 WHG.
8. für Handlungen des Versorgungsunternehmens an Energiefortleitungsanlagen nach Maßgabe von § 30 EnVO i.V. m. EVertr bzw. nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 SachenR- DV.

9. für den Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der darauf gegründeten Arbeit Dritter zur Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit dieser Bahnanlagen.

§ 7

Schutz und Pflegemaßnahmen

- (1) Als wesentliche Pflege- und Entwicklungsziele gelten im Gesamtgebiet:
 1. die grundsätzliche Erhaltung und örtliche Revitalisierung eines durch die natürliche Fließgewässerdynamik bestimmten Auensystems;
 2. die grundsätzliche Erhaltung und Unterhaltung aller Fließgewässer unter besonderer Berücksichtigung ihrer Biotopfunktion;
 3. die Bewirtschaftung der Teichanlagen unter Berücksichtigung ihrer Biotopfunktion ohne nachhaltige schädigende Auswirkungen auf Natur und Landschaft des Umfeldes;
 4. die Erhaltung und schrittweise Entwicklung einer nach Baumartenmischung, Altersaufbau und Totholzanteil naturnahen Bestockung der Auwälder, Ufer- und Feldgehölze sowie Forsten;
 5. die Erhaltung, Erhöhung und ökologische Aufwertung des Grünlandanteiles in den Auenabschnitten;
 6. die Berücksichtigung der Lebensraumansprüche besonders geschützter wandernder Tierarten der Fließgewässer an den durch Bebauungsverdichtung eingeschnürten und durch Verkehrswege geschnittenen Bereichen der Aue sowie an wasserbaulichen Anlagen;
 7. die Ruhigstellung der Lebensstätten von störungsempfindlichen besonders geschützten Tierarten gegenüber Bewirtschaftungsmaßnahmen, Erholungsverkehr sowie Sport- und Freizeitnutzung;
 8. die grundsätzliche Berücksichtigung des Charakters der Landschaft und der Bewahrung des kulturhistorischen Landschaftsbildes bei allen zulässigen und erlaubten Handlungen.
- (2) Die Festlegung spezieller, gebietsbezogener Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere auch für den ehemaligen Truppenübungsplatz „Exer“, bleibt einem späteren Pflege- und Entwicklungsplan vorbehalten. Auf die diesbezügliche Duldungspflicht nach § 15 (5) SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9

Aufhebung von Schutzverordnungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird der Beschluß Nr. 92-14/74 des Rates des Bezirkes Dresden vom 04.07.1974 bezüglich der Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Dammühlenteich“ und der Beschluß Nr. 53-37/60 des Rates des Bezirkes Dresden vom

07.03.1960 bezüglich der Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Röderaue“ aufgehoben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 11

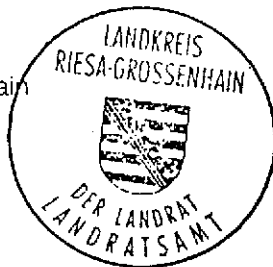
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Großenhain, den 15.04 1996

Landratsamt Riesa- Großenhain


Kutschke



Verordnung
des Landratsamtes Meißen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Röderaue
und Kienheide“
Vom 8. August 2014

Auf Grund von §§ 13, 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Abs. 4 und § 48 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
„Mittlere Röderaue und Kienheide“

Das Flurstück Nummer 259/2 der Gemarkung Nauwalde der Stadt Gröditz wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Röderaue und Kienheide“ ausgegliedert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Meißen, den 8. August 2014

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat